



Statuten Davoser Segel- und Surf-Club

Version 2018

Art. 1 NAME und SITZ Unter dem Namen "Davoser Segel- und Surf-Club" mit den offiziellen Initialen "DSSC" besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Davos.

Der Davoser Segel- und Surf-Club wurde am 30. Juni 1967 als Segelclub gegründet.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Segler etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 ZWECK Unter seinem eigenen, blaugelben Stander bezweckt der DSSC die Förderung des unmotorisierten Wassersports, die Pflege der Geselligkeit und die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Er betreibt das Wassersportzentrum am Davosersee.

Zur Wahrung der sportlichen Interessen ist der DSSC Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing). Der DSSC kann anderen Sportorganisationen beitreten.

Art. 3 MITGLIEDSSCHAFT

Im Davoser Segel- und Surf-Club bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Partnermitglieder
- d) Jugendmitglieder: 7 -15 jährig
- e) Juniorenmitglieder: 16 - 19 jährige, Lehrlinge und Studenten
- f) Passivmitglieder
- g) Gästemitglieder

Der polysportive Club besteht aus den **Sektionen** Segler, Windsurfer und eventuell andere Wassersportler.

Wer ausserordentliche Verdienste um den DSSC erworben hat, kann von der Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Aktivmitglieder sind Eigner von Booten und Surfgeräten, die im Register des DSSC eingetragen sind, sowie andere Personen, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen. Sie zahlen den Aktiv-Beitrag und sind wahl- und stimmberechtigt.

Partnermitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern des DSSC und sind wahl- und stimmberechtigt. Sie zahlen den Partnerbeitrag.

Jugendmitglieder sind Knaben und Mädchen im Alter von 7 bis zum erfüllten 15. Jahr. Sie zahlen einen Jugendbeitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder sind Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 16 bis 19 Jahren (Jahrgang). Sie zahlen den Juniorenbeitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen beratende Stimme. Nach Erreichen des 18. Altersjahres sind sie wahl- und stimmberechtigt.

Lehrlinge und Studenten: Für Mitglieder welche nach Vollendung des neunzehnten Altersjahres in einer Ausbildung (Lehre / Studium) sind, verlängert sich die Juniorenmitgliedschaft bis zur Beendigung der Ausbildung. Teilzeitstudenten sind von dieser Regelung ausgenommen und werden wie Aktivmitglieder behandelt.

Passivmitglieder sind Gönner des Clubs, die weder aktiv mitwirken noch die Einrichtungen des DSSC regelmässig benützen. Passivmitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Mitglieder anderer Clubs welche Swiss Sailing angeschlossen sind, können zusätzlich **Gästemitglieder** des DSSC werden. Gästemitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Art. 4 BEGINN und ERLÖSCHUNG der MITGLIEDSCHAFT

Wer als Mitglied gem. Art. 3 aufgenommen werden will, hat dem Präsident oder einem Co-Präsidenten des DSSCs ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Der Vorstand kann den Bewerber am Clubleben aktiv teilnehmen lassen, bevor er das Gesuch behandelt. Der Präsident oder Co-Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes entscheiden über Aufnahme. Sind Sie sich nicht einig entscheidet der Vorstand. Ist der Vorstand sich nicht einig entscheidet die GV. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist nicht zu begründen. Die jeweiligen Bewerber bezahlen sofort den entsprechenden Jahresbeitrag. Dieser verfällt bei Nichtaufnahme in den DSSC. Die Aufnahmegebühr wird nach der definitiven Aufnahme fällig. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Vorstand entspricht Austrittsgesuchen auf das Ende des Geschäftsjahres, sofern das Mitglied seine statutarischen oder reglementarischen Pflichten erfüllt hat.

Ein Mitglied, das die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, das die statutarischen oder reglementarischen Pflichten vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig missachtet, welches das Ansehen des Clubs schädigt, das in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der Sportlichkeit oder die Internationalen Wettsegelbestimmungen verstösst, kann unter Angabe der Gründe dauernd oder vorübergehend durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ohne Anwendung der in Art. 3 enthaltenen Verfahrensvorschriften wird ein Mitglied auf Weisung von Swiss Sailing gestrichen oder ausgeschlossen (Statuten der Swiss Sailing, Art. 11). Mitglieder, welche trotz zweifacher Mahnung nicht reagieren, bzw. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club bis spätestens Ende des Geschäftsjahres nicht

nachkommen, werden stillschweigend aus dem DSSC ausgeschlossen und verlieren sämtliche, ihnen aus der Mitgliedschaft zustehenden Rechte.

Art. 5 RECHTE der MITGLIEDER

Den Mitgliedern gem. Art. 3 steht gegebenenfalls, nach Massgabe weiteren Bestimmungen (Art. 3) und Reglementen, das Recht zu:

- auf eigenem oder gechartertem Boot den Stander und die Initialen des DSSC zu führen
- seine Standernadeln und Mützenschilder mit DSSC-Initialen zu tragen
- die Clubboote und sonstigen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Reglementen des DSSC zu benutzen
- an den sportlichen Veranstaltungen des DSSC teilzunehmen und
- an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- Die Mitgliedschaft im DSSC ist keine Garantie für die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes oder eines Rigg- oder Rechenplatzes sowie von Garderobekästen. Mitglieder, welche ihr Boot oder ihre Surfgeräte selten oder nie benützen, verlieren ihre zugewiesenen Plätze, sofern andere Mitglieder auf der Warteliste sind. Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand.

Gäste- und Passivmitglieder werden zu den geselligen Veranstaltungen eingeladen. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsverpflichtungen befreit, sie bezahlen jedoch die reglementarischen Gebühren und erhalten die Zeitschrift des Swiss Sailing auf Clubkosten.

Art. 6 PFLICHTEN der MITGLIEDER Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Clubs zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Eigner von Segelbooten oder Surfgeräten, die ausser dem DSSC noch andern Swiss Sailing-Clubs angehören, haben gegenüber dem DSSC zu erklären, in wessen Bootsregister das Segelboot oder Surfgerät einzutragen ist. Mit dem Austritt aus dem DSSC verpflichtet sich ein bisheriges Mitglied, mit dem Ausschluss aus dem DSSC wird es verpflichtet, jeglichen Hinweis auf die bisherige Zugehörigkeit zum Club zu unterlassen, Clubstander, Standernadeln usw. nicht mehr zu verwenden und allenfalls die Initialen des DSSC am Boot zu beseitigen.

Art. 7 ORGANE und ORGANISATION Die Organe des DSSC sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sport- und/oder Regattakommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des DSSC. Die ordentliche Generalversammlung mit den Traktanden: Jahresbericht und -Rechnung, Budget, Beiträge und Gebühren, Wahlen, findet normalerweise spätestens bis Ende März statt. Die ausserordentlichen Generalversammlungen beruft der Vorstand ein, falls dies unbedingt erforderlich ist, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Einberufung

Ort und Zeit einer Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladung ergeht vierzehn Tage im Voraus, schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember eingereicht werden.

Durchführung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, einem Co-Präsidenten oder einem andern, bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende bezeichnet ein Vorstandsmitglied, welches ein summarisches Beschlussprotokoll führt. Die Versammlung wählt einen oder mehrere Stimmzähler.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig über alle Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht zulässig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Ordnungsantrag die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern er nicht das Los entscheiden lassen will.

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte und beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über:

- a) Jahresbericht des Präsidenten / der Co-Präsidenten
- b) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Beiträge und Kredit des Vorstandes, Budget
- e) Wahl des Präsidenten, oder der Co-Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- g) Verwendung des Reinvermögens, ausgenommen im Fall der Auflösung des DSSC
- h) andere dem Vorstand vorgelegte Geschäfte

mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen über

- 1) Änderung der Statuten

Art. 9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Alle Funktionen können von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern wahrgenommen werden. Die derzeitigen Funktionen sind:

- Präsident oder 2 Co-Präsidenten
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Chef der Regattakommission
- Arealchef
- Vertreter des Segel- und Surfschule
- Vertreter der Sektion Server
- Sprecher, PR und Werbe Beauftragter

Funktionen können ohne GV Beschluss neuen Bedürfnissen angepasst werden.

Der Vorstand kann im Falle der Notwendigkeit durch entsprechende Beisitzer erweitert werden. Ämterkumulationen sind möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Ausser dem Präsidenten, den Co-Präsidenten und dem Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Co-Präsidenten teilen sich die Aufgaben eigenständig auf.

Der Vorstand vertritt den DSSC nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt in eigener Kompetenz alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und die im Rahmen der von der Generalversammlung dem Vorstand erteilten finanziellen Kompetenzen liegen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Diese besitzt keine Entscheidungsbefugnis, sie plant, koordiniert und organisiert die Vereinstätigkeit.

Der Vorstand kann ein Clubsekretariat unterhalten. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und ist für seine Arbeit im Rahmen des vorgesehenen Budgets entschädigt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Seine Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt. Zur Behandlung von Problemen sportlicher Veranstaltungen lädt der Vorstand die Mitglieder der Sport- und/oder Regattakommission zu den Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand erlässt, resp. überarbeitet Reglemente und ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 10 SPORT- und/oder REGATTAKOMMISSION

Die Sport- und/oder Regattakommission besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und aus einer je nach Anlass, temporär zusammengesetzten Kommission.

Die Sport- und/oder Regattakommission ist zuständig für die Durchführung der Regatten, anderer sportlicher Veranstaltungen und den Erlass der diesbezüglichen Anordnungen. Für allfällige Kredite hat sie die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Art. 11 Arealchef

Der Arealchef ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Pflege von Areal und Infrastruktur.

Art. 12 RECHNUNGSREVISOREN

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht. Gewählt werden zwei Rechnungsrevisoren, sie amten im Turnus und sind wieder wählbar.

Art 13 VEREINSFINANZEN

Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben verfügt der DSSC über folgende Einnahmen:

- a) Eintrittsgebühren von Aktivmitgliedern (Familien-, Junioren- und Jugendmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr). Bei Überritten von Familien-, Passiv- und Gästemitgliedern zu Aktiven wird die Eintrittsgebühr erhoben. Aktive, welche vorübergehend inaktiv sind, können jederzeit ohne Eintrittsgebühr wieder aktiv werden, wenn sie als Passivmitglieder im Club verbleiben.
- b) Jahresbeiträge von Mitgliedern gem. Art. 3
- c) reglementarische Gebühren,
- d) Vermögenserträge
- e) Clubveranstaltungen, Regatten usw.
- f) freiwillige Zuwendung von Mitgliedern und Dritten
- g) Ertrag aus verkauften Standern, Abzeichen und anderem Clubmaterial
- h) Andere Einnahmen.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach Abs. 1, lit. a bis c wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Die Liste der Mitgliederbeiträge und Gebühren sind Bestandteil dieser Statuten, sie werden jährlich aktualisiert und den Statuten beigelegt. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird auf maximal Fr. 220.- pro Jahr beschränkt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Ausgabenbelege sind vom Präsidenten, Co-Präsidenten oder vom Finanzchef zu visieren. Belege welche ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets oder der von der Generalversammlung beschlossenen Investitionen liegen und über CHF 2'000.00 betragen, müssen vom Präsidenten oder einem Co-Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied visiert werden. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 AUFLÖSUNG oder FUSION

Über Auflösung oder die Fusion des Clubs und die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst eine Urabstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern mit einer zweimonatigen Frist für die Stimmabgabe. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der gegebenen Stimmen.

Art. 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Statuten wurden von der Ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2016 genehmigt. Dadurch verlieren alle vorangegangenen Statuten ihre Gültigkeit.

Davos, 03. März 2018

Die Co-Präsidenten

Christina Härdi

Johny Wenger